

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. Juni 1993

159. Stück

- 435. Verordnung:** Delegation von Befugnissen hinsichtlich einer elektrischen Leitungsanlage an den Landeshauptmann von Oberösterreich und an den Landeshauptmann von Salzburg
- 436. Verordnung:** Verleihung universitären Charakters dem von der Schloß-Hofen — Wissenschafts- und Weiterbildungs-Ges.m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum Vorarlberg“
- 437. Kundmachung:** Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

435. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Delegation von Befugnissen hinsichtlich einer elektrischen Leitungsanlage an den Landeshauptmann von Oberösterreich und an den Landeshauptmann von Salzburg

Auf Grund des § 25 des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), wird verordnet:

Die Landeshauptmänner von Oberösterreich und Salzburg werden ermächtigt, anstelle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die auf Grund des Starkstromwegegesetzes 1968 zum Bau und Betrieb erforderlichen Amtshandlungen einschließlich der Erlassung der Bescheide im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches für die elektrische Leitungsanlage der Bewilligungswerberin Salzburger AG für Energiewirtschaft „110 kV Doppelkabelleitung Umspannwerk Hagenau — Kraftwerk Riedersbach“ vorzunehmen.

Schüssel

436. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der dem von der Schloß-Hofen — Wissenschafts- und Weiterbildungs-Ges.m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum Vorarlberg“ universitärer Charakter verliehen wird

Auf Grund des § 40 a AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

§ 1. Dem von der Schloß-Hofen — Wissenschafts- und Weiterbildungs-Ges.m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum Vorarlberg“ wird universitärer Charakter im Sinne des § 40 a AHStG verliehen.

§ 2. Änderungen, welche die Voraussetzungen des § 40 a Abs. 2 AHStG betreffen, sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

Busck

437. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im § 6 Abs. 1 lautet es statt „in dem er behauptete“ richtig „in dem er behauptet“.

2. Die Kundmachung des Vierten Zusatzprotokolls zur Satzung, Allgemeine Verfahrensordnung, Vertrag und Abkommen des Weltpostvereins (Washington, 14. Dezember 1989), BGBl. Nr. 63/1992, wird wie folgt berichtigt:

In Z 1 lauten die Staatsverträge:

„Viertes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift
Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift
Postanweisungsabkommen samt Ausführungsvorschrift
Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift und
Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift“.

3. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. 10 Abs. 2 lautet es

- a) im englischen Text statt “article 9, paragraph 2” richtig “article 9, paragraph 1” und
b) im deutschen Text statt „Artikel 9 Absatz 2“ richtig „Artikel 9 Absatz 1“.

4. Die Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984 geändert wird, BGBl. Nr. 85/1993, wird wie folgt berichtigt:

In Z 7 lautet es in § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b statt „p 2 und p 5“ richtig „p 2 bis p 5“.

5. Das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, wird wie folgt berichtigt:

Die Einleitung lautet: „Der Nationalrat hat beschlossen:“.

6. Das Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, BGBl. Nr. 90/1993, wird wie folgt berichtigt:

Die Einleitung lautet: „Der Nationalrat hat beschlossen:“.

7. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, BGBl. Nr. 94/1993, wird wie folgt berichtigt:

Die Einleitung lautet: „Der Nationalrat hat beschlossen:“.

8. Das Bundesgesetz, mit dem das Produkthaftungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, BGBl. Nr. 95/1993, wird wie folgt berichtigt:

Die Einleitung lautet: „Der Nationalrat hat beschlossen:“.

9. Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz — UFG), mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Bundesfinanzgesetz 1993, das Bundesfinanzierungsgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden, BGBl. Nr. 185/1993, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. VI Z 2 lautet es statt „§ 11 Abs. 3“ richtig „§ 11 Abs. 2“.

Vranitzky